

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 10 - Gesundheit, Referat  
Veterinärdirektion und Tierschutz  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BMASGPK-Gesundheit - III/B  
(Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen)

**Mag. Florian Fellingner**  
Sachbearbeiter

[florian.fellinger@gesundheitsministerium.gov.at](mailto:florian.fellinger@gesundheitsministerium.gov.at)  
+43 1 711 00-644204  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.299.700

## Klarstellungen zum Jagdverbot in der Überwachungszone

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 16 der Verordnung der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-Bekämpfungsverordnung – MKS-BV), BGBl. II Nr. 54/2025, ist die Jagd von wildlebenden Tieren in der Überwachungszone verboten.

Zur Feststellung der Seuchenfreiheit der Wildbestände und zur Vermeidung von Wildschäden in hochwertigen landwirtschaftlichen Kulturen ist es erforderlich, das Jagdverbot in den Überwachungszonen der MKS-Ausbrüche in Ungarn und der Slowakei zu präzisieren.

Vom Jagdverbot umfasst sind jedenfalls Bewegungsjagden, darunter fallen zum Beispiel die Drück- und die Treibjagd.

Abschüsse im Zuge der Ansitzjagd zum Ausschluss der Tierseuche im Wildtierbestand und im Sinne der Hege des Wildtierbestands sowie der gezielte Abschuss im Bereich von Problemflächen in besonders wertvollen Kulturlandschaften (zb. Weinbau und Ackerflächen), zur Vermeidung von Wildschäden sind vom Jagdverbot ausgenommen.

Die Abschüsse in der Überwachungszone sind jedenfalls der Behörde zu melden und diesbezüglich ausgehende Jägerinnen und Jäger dürfen keine empfänglichen Tiere in einem Betrieb zu Hause halten.

Die Bestimmungen des Erlasses GZ 2025-0.291.931 zur Einsendung und Probennahme bei Wildtieren zur Untersuchung auf MKS gelten unbeschadet. Zielwert für eine zeitnahe Probennahme in der Überwachungszone sind zwei Probenziehungen pro betroffenem Revier um den Seuchenstatus des Wildbestandes beurteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 17. April 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** Beilagen